

Hervorzuheben sind insbesondere die Kombinars-VO, das Vertragsgesetz, Rechtsvorschriften zur Planung und Gewährleistung der Planerfüllung, zur Investitionstätigkeit, zur Rechnungsführung, zur Finanzkontrolle.

Die Einhaltung dieser vielfältigen Rechtsvorschriften ist darauf gerichtet, den demokratischen Zentralismus in der Wirtschaftstätigkeit zu stärken und zu gewährleisten, wie dies Art. 9 Abs. 3 der Verfassung bestimmt: „Die zentrale staatliche Leitung und Planung der Grundfragen der gesellschaftlichen Entwicklung ist mit der Eigenverantwortung der örtlichen Staatsorgane und Betriebe sowie der Initiative der Werktätigen verbunden.“

Viertens: Die Verfassung erklärt die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen zum „gemeinsamen Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger“ (Art. 90 Abs. 2). Straftaten und andere Rechtsverletzungen schädigen oder beeinträchtigen die gesellschaftlichen und staatlichen Belange und die Interessen der Bürger, wirken sich destruktiv auf die Persönlichkeitsentwicklung und die gesellschaftlichen Beziehungen aus. Daher sind ihre Ahndung, Beseitigung sowie die Vorbeugung ein erstrangiges gesamtgesellschaftliches Anliegen, das ein aktives Tätigwerden der staatlichen Organe, Leiter, der gesellschaftlichen Kräfte sowie die Mitwirkung der Bürger erfordert. Insbesondere bezieht sich das auf die Aufdeckung der Kriminalität, ihrer Ursachen und Bedingungen sowie die schrittweise Überwindung dieser Art von Rechtsverletzungen.

Im engen Zusammenhang mit den dargelegten Prinzipien sind die verfassungsrechtlichen *Garantien* der sozialistischen Gesetzlichkeit zu sehen.

Die Herausbildung und Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit sind, wie bereits deutlich wurde, eine unerläßliche Bedingung des Aufbaus und der Entwicklung der sozialistischen Gesellschaft. Deshalb sind die Garantien der Gesetzlichkeit *im Wesen der sozialistischen Ordnung, in den politischen und ökonomischen Machtverhältnissen sowie den objektiven Gesetzen des Sozialismus begründet*, wie das in Art. 86 der Verfassung zum Ausdruck kommt. Die

Weiterentwicklung der politischen und ökonomischen Verhältnisse unter Führung der Partei der Arbeiterklasse schafft die Grundlagen für die ständige Festigung der Gesetzlichkeit. Die Partei steht an der Spitze des Kampfes um die strikte Einhaltung der Gesetzlichkeit; sie gibt mit ihren Beschlüssen die Orientierung für deren Ausbau, sorgt in ihrer gesamten Tätigkeit, insbesondere mit ihrer politisch-ideologischen Arbeit, durch das Wirken ihrer Organisationen und leitenden Organe sowie durch ihre führende Rolle in den staatlichen Organen, dafür, daß die Rechtsvorschriften strikt beachtet werden und ein konsequenter Kampf gegen Rechtsverletzungen geführt wird.

Die Macht der von der Arbeiterklasse geführten Werktätigen erfordert, daß der staatliche Wille nach den Grundsätzen der sozialistischen Demokratie gebildet wird. Er ergeht in staatlichen Entscheidungen, die in Gestalt von Gesetzen und anderen Rechtsakten allgemeine Verbindlichkeit erlangen. Weil es ihr eigenes Recht ist, von ihnen selbst geschaffen und ihren Interessen dienend, sind die Werktätigen in wachsendem Maße bereit, sich für die Verwirklichung des sozialistischen Rechts einzusetzen. Dazu nutzen sie die vielfältigen Organisationsformen der sozialistischen Demokratie, in erster Linie die Volksvertretungen als die Organe ihrer politischen Macht. Die Werktätigen sind in den verschiedensten Beratungs- und Entscheidungsgremien tätig, in denen auf der Grundlage des sozialistischen Rechts an der Lösung staatlicher und gesellschaftlicher Aufgaben gearbeitet wird. Millionen Bürger wirken in den gesellschaftlichen Organisationen an der Wahrung der Gesetzlichkeit mit, nehmen an der Kontrolle teil oder sind unmittelbar an der Ausübung der Rechtsprechung beteiligt.

Die Bürger sind berechtigt, sich mit Eingaben, Beschwerden, Anliegen und Vorschlägen an die staatlichen Organe, Betriebe und Einrichtungen zu wenden (Art. 21, 27, 103 Verfassung), und sie nehmen dieses Recht vielfältig wahr. Die sorgsame Bearbeitung, die Berücksichtigung und Auswertung solcher Willensäußerungen der Bürger wie überhaupt die Beachtung der öffentlichen Meinung sind Verfassungsgebote für die genannten Adressaten.